

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. André Hahn, Sören Pellmann,
Victor Perli, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/13207 –**

Nachfragen zu Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2018 aus sportpolitischer Sicht

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 12. November 2018 legte der Bundesrechnungshof in Form einer Unterrichtung dem Bundestag die „Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2018 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes (einschließlich der Feststellungen zur Haushaltsrechnung und zur Vermögensrechnung 2017)“ vor (Bundestagsdrucksache 19/5500).

Ein wichtiger Punkt war die Förderpraxis des Bundes bei Baumaßnahmen für den Spitzensport (siehe Seite 186 ff.). Da hierzu ein Bericht des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) an den Bundesrechnungshof bis zum 31. Januar 2020 erwartet wird (siehe Bundestagsdrucksache 19/11229, Seite 19), werden diesbezügliche Nachfragen zurückgestellt. Trotzdem ergeben sich nach Ansicht der Fragesteller aus den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes Nachfragen aus sportpolitischer Sicht.

1. Wie viele Mittel sind von den 51 Mrd. Euro aus dem Korb II des Solidarpakts II (siehe Seite 141 der Bundestagsdrucksache 19/5500) für den Sportbereich verwendet worden (bitte nach Jahren und Ländern mit Nennung der jeweiligen Vorhaben aufschlüsseln)?

Korb II enthält als vereinbarte Zielgröße rund 51 Mrd. Euro in Form von überproportionalen Leistungen in mit den Ländern abgestimmten Politikfeldern, zu denen auch das Politikfeld Sport gehört. Im Zeitraum 2005 bis einschließlich 2017 hat der Bund rund 53 Mrd. Euro an überproportionalen Leistungen zur Verfügung gestellt. Die jährlichen überproportionalen Beträge für den Politikbereich Sport inklusive einer Prognose für die Jahre 2018 und 2019 sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Jahr/Zeitraum	Betrag in Mio. Euro
2005	12,000
2006	17,262
2007	10,466
2008	10,895
2009	11,585
2010	9,745
2011	7,192
2012	4,978
2013	8,438
2014	9,810
2015	9,370
2016	3,860
2017	5,030
2005 bis 2017	120,631
2018 ¹	5,688
2019 ¹	5,365
2005 bis 2019	131,684

¹ inkl. Projektion

Eine Zuordnung der überproportionalen Leistungen nach Ländern oder nach regionalen Vorhaben ist nicht möglich.

2. In welchem Umfang gehörten mit Stand 1994 sowie Stand 2004 und Stand 2014 Sport- und Freizeitflächen (siehe Seite 225) zum Liegenschaftsbestand des Bundeseisenbahnvermögens (BEV), und wie hoch ist der derzeitige Bestand (bitte gesamt und aufgeschlüsselt nach Bundesländern ausweisen)?

Im Grundstücksbestand des Bundeseisenbahnvermögens (BEV) wird das Merkmal für Sport- und Freizeitflächen seit dem Jahr 2006 statistisch erfasst. Angaben für die Jahre 1994 und 2004 liegen daher nicht vor.

Sport- und Freizeitflächen (Stand: 2006)

Land	Anzahl Flurstücke	Fläche in m ²
Baden-Württemberg	33	212.283
Bayern	83	432.715
Berlin	20	85.239
Brandenburg	70	334.798
Bremen	3	7.612
Hessen	26	105.594
Mecklenburg-Vorpommern	5	55.975
Niedersachsen	25	137.369
Nordrhein-Westfalen	112	842.112
Rheinland-Pfalz	54	300.428
Saarland	2	38.072
Sachsen	48	672.678
Sachsen-Anhalt	25	258.447
Schleswig-Holstein	3	60.032
Thüringen	5	32.705
Gesamt	517	3.583.671

Sport- und Freizeitflächen (Stand: 2014)

Land	Anzahl Flurstücke	Fläche in m ²
Baden-Württemberg	18	105.080
Bayern	62	333.932
Berlin	20	85.239
Brandenburg	66	371.585
Bremen	3	7.612
Hessen	14	44.799
Mecklenburg-Vorpommern	3	51.962
Niedersachsen	15	135.424
Nordrhein-Westfalen	79	659.222
Rheinland-Pfalz	16	81.056
Saarland	1	36.545
Sachsen	33	310.386
Sachsen-Anhalt	16	189.946
Schleswig-Holstein	3	60.032
Thüringen	1	9.280
Gesamt	350	2.482.100

3. Nach welchen Maßgaben wurden diese Immobilien veräußert?

Wie viele dieser Flächen wurden an Kommunen oder Sportvereine veräußert oder übertragen mit der Maßgabe, die Nutzung als Sport- und Freizeitfläche zu sichern (bitte gesamt und aufgeschlüsselt nach Bundesländern ausweisen)?

Zwischen 2014 und 2019 gab es folgende Veräußerungen an Eisenbahner-Sportvereine (ESV) oder Kommunen ohne eine öffentliche Ausbietung (Es sind nur Veräußerungen erfasst, bei denen eine Nutzung für den Eisenbahnersport zum Veräußerungszeitpunkt vorlag):

Land	Veräußerung an ESV	Veräußerungen an Kommune
Baden-Württemberg	0	1
Bayern	5	2
Brandenburg	2	0
Niedersachsen	2	0
Nordrhein-Westfalen	2	1
Sachsen	1	0
Sachsen-Anhalt	1	0
Gesamt	13	4

4. Inwieweit beabsichtigt die Bundesregierung zu sichern, dass möglichst viele der noch im BEV vorhandenen Sport- und Freizeitflächen auch künftig für solche Nutzungen zur Verfügung stehen?

Entsprechend der Sportförderrichtlinien des BEV werden die Sport- und Freizeitflächen den Eisenbahner-Sportvereinen unentgeltlich zur Verfügung gestellt, wenn der Anteil der förderungswürdigen Mitglieder (aktive und inaktive „Eisenbahnerinnen und Eisenbahner“) an der Gesamtmitgliederzahl mindestens 50 Prozent beträgt. Als Sozialeinrichtung des BEV anerkannt werden der ESV, bei denen der Anteil förderungswürdiger Mitglieder zwischen 50 Prozent und 15 Prozent, beträgt und es ist lediglich eine ermäßigte Miete zu zahlen. Der als Sozialeinrichtung des BEV anerkannte ESV kann nach entsprechendem Antrag Anspruch auf Mietermäßigung orientiert an den örtlichen Vergleichsmieten haben.

Die weitere sportliche Nutzung der Liegenschaft ist als beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten des BEV im Grundbuch gesichert. Bei einer Veräußerung an eine Kommune werden die Überlassungsverträge dauerhaft von der jeweiligen Kommune übernommen.